

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00034 vom 10. Januar 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00034

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00034 du 10 janvier 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00034 del 10 gennaio 2018

Regeste

Bewertung der MAS-Abschlussarbeit | [Die Beschwerdeführerin absolviert bei der Beschwerdegegnerin einen Weiterbildungs-Masterstudiengang (MAS); mit der Ausgangsverfügung wurde ihr mitgeteilt, dass ihre Masterarbeit auf ihr Ersuchen hin erneut von einem unabhängigen Experten begutachtet und als ungenügend beurteilt worden sei.] Der unabhängige Experte ist insbesondere aufgrund seiner langjährigen praktischen Erfahrung ausreichend qualifiziert, um die von der Beschwerdeführerin verfasste Masterarbeit zu bewerten (E. 3.3). Anhand der Korrekturbemerkungen des unabhängigen Experten kann hinreichend nachvollzogen werden, wie er zum Schluss gelangte, die Masterarbeit der Beschwerdeführerin sei ungenügend zu bewerten. Auch die ungenügende Bewertung der mündlichen Masterarbeitspräsentation der Beschwerdeführerin kann aufgrund der vorliegenden Korrekturbemerkungen ausreichend nachvollzogen werden. Es liegt folglich keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV vor (E. 3.4). Das einzige materielle Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht geeignet, im Ergebnis eine genügende Bewertung der Masterarbeit der Beschwerdeführerin zu bewirken, womit sich entsprechende Ausführungen erübrigen (E. 3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4.2

und 4.3 vorgenommenen Betrachtungen zur qualitativen und quantitativen Optimierung im Projektmanagement zu wenig konkret seien, dass die im Kapitel

E. 4.4

vorgenommene Erarbeitung eines Anforderungskatalogs nicht nachvollziehbar sei, dass die Kostenrechnung auf S. 60 unvollständig sei, dass die Arbeit nicht frei von Rechtschreibfehlern sei und zuletzt, dass das Resultat der Masterarbeit zu wenig stringent und zu wenig zielorientiert sei. Dies zeigt, dass die Bemerkungen von E – entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin – durchaus mit konkreten Textstellen in Verbindung zu bringen sind. Zusammen mit der Bewertung der Arbeit anhand von neun unterschiedlichen Kriterien zeigen die Bemerkungen klar auf, in welchen Punkten die Masterarbeit der Beschwerdeführerin nach Ansicht der Beschwerdegegnerin den gestellten Anforderungen nicht zu genügen vermochte. Insgesamt war es der Beschwerdeführerin aufgrund des von E

ausgefüllten Bewertungsformulars möglich, die Bewertung ihrer Masterarbeit sachgerecht anzufechten. Anhand die Korrekturbemerkungen von E kann nach dem Gesagten hinreichend nachvollzogen werden, wie er zum Schluss gelangte, die Masterarbeit der Beschwerdeführerin sei als ungenügend zu bewerten. Damit besteht zum Vornherein kein Anlass, allenfalls von E erstellte interne Notizen beizuziehen. 3.4.4 Auch die von C und D vorgenommene ungenügende Bewertung der mündlichen Masterarbeitspräsentation der Beschwerdeführerin kann aufgrund des Bewertungsformulars ausreichend nachvollzogen und sachgerecht angefochten werden. Die Präsentation wurde anhand von vier Kriterien mit der Gesamtnote 3.25 bewertet. Den Bemerkungen der beiden Prüfer kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin ihre Präsentationszeit überschritten habe, dass sie keine Agenda für die Zuhörenden geliefert habe, dass die präsentierten Analysen teilweise unverständlich gewesen seien, die Beschwerdeführerin eine unklare Handlungsempfehlung formuliert habe, dass sie bei der Beantwortung von Fragen sehr unsicher gewesen sei und dass der Aufbau der Präsentation mangelhaft gewesen sei. Mit diesen Bemerkungen ist hinreichend dargetan, inwiefern die Präsentation der Beschwerdeführerin den gestellten Anforderungen nicht zu genügen vermochte. Damit sind allfällig von C und D erstellte private Notizen nicht von Bedeutung, um der Beschwerdeführerin eine sachgerechte Anfechtung der Bewertung ihrer Masterarbeit zu ermöglichen. Folglich liegt keine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV vor. 3.5 In materieller Hinsicht bringt die Beschwerdeführerin einzig vor, der Umstand, dass der Titel und der Inhalt ihrer Arbeit nicht zusammenpassen würden, sei nicht auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen. Vielmehr habe ihr Betreuer ihr verboten, den Titel der Arbeit nachträglich zu ändern. Die Beschwerdeführerin bringt jedoch nicht vor, welches der neun für die Bewertung ihrer Masterarbeit massgebenden Kriterien (vgl. E. 3.4.2) deshalb besser bewertet werden müsste. Das von E ausgefüllte Bewertungsblatt enthält unter anderem eine Bemerkung, wonach "der Titel der Arbeit 'Anforderungskatalog für ein Projektmanagementtool' und die aufgezeigten Arbeiten, welche eher einer Grobevaluation eines Projektmanagementtools ähnlich [seien], [...] etwas verwirrend" seien. Dem Bewertungsblatt kann entnommen werden, dass keines der neun massgebenden Bewertungskriterien explizit auch eine Bewertung des Titels der Masterarbeit bzw. von dessen Zusammenhang mit dem Inhalt der Arbeit umfasst. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die erwähnte Bemerkung von E über die ungenügende Bewertung der Masterarbeit der Beschwerdeführerin von untergeordneter Bedeutung war. Zum gleichen Schluss kommt man, wenn man weitere Bemerkungen von E berücksichtigt, mit welchen er auf deutlich gewichtigere Mängel an der Masterarbeit der Beschwerdeführerin als den fehlenden Zusammenhang zwischen dem Titel und dem Inhalt der Masterarbeit hinweist. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, der fehlende Zusammenhang zwischen dem Titel und dem Inhalt ihrer Masterarbeit sei nicht auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen, ist damit nicht geeignet, im Ergebnis eine genügende Bewertung der Masterarbeit der Beschwerdeführerin zu bewirken. Dementsprechend kann offenbleiben, ob E zu Recht die Diskrepanz zwischen dem Titel und dem Inhalt der Arbeit bemängelte.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erklärt die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen für unzulässig. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische

bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 10. Januar 2018, 2D_41/2017, E. 2.1 mit Hinweisen; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2018, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.